

Orientierungshilfe „Videoüberwachung mit Wildkameras“

Immer mehr Waldbesitzer und Jagdpächter überwachen ihren Besitz bzw. ihre Pacht mit Tierbeobachtungskameras (sogenannten Wildkameras). Die Überwachung erfolgt z.B. zur Beobachtung der Entwicklung des Wildbestandes und seltener oder neu angesiedelter Tierarten aber auch zum Nachweis von Beschädigungen von Kirrungen durch Waldbesucher oder andere Jäger.

Dabei werden möglicherweise ebenfalls andere Waldbesucher (Spaziergänger, Jogger, Pilzsammler) von den Kameras erfasst.

Eine Videoüberwachung stellt jedoch immer einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen dar, die von der Überwachung erfasst werden.

Grundsätzlich ist der Wald in Niedersachsen öffentlich zugänglicher Raum. Insoweit ist der Einsatz von Wildkameras nur nach Maßgabe des § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig. Nicht öffentlich zugängliche Räume sind

- Waldkulturen, Walddickungen (Schonungen), Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird (§ 23 Abs. 2 NWaldLG),
- Flächen außerhalb entsprechend kenntlich gemachter Wege, Loipen und sonstiger Flächen in Nationalparks (Nationalparkgesetz),
- Flächen außerhalb der Wege in Naturschutzgebieten (§ 24 Abs. 2 NNatG),
- jagdwirtschaftliche Einrichtungen, sofern sie jagdausübungsberechtigte Person dies verbietet (§ 2 Abs. 2 NJagdG).

In diesen Bereichen ist i.d.R. der Einsatz von Wildkameras nicht zu beanstanden, weil jedenfalls ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse (i.S.d. soweit einschlägigen § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) bei Betroffenen nicht zu erkennen ist.

Mit der Ausübung des Hausrechts (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG) kann eine Videoüberwachung wegen des allgemeinen Waldbetretungsrechts nicht gerechtfertigt werden.

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (§ 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG) kommt eine Videoüberwachung aber nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Zwar können berechtigte Interessen sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Natur sein, soweit sie objektiv begründbar sind. Beim Einsatz von Videoüberwachung muss aber zunächst eine am Einzelfall orientierte Prüfung erfolgen, ob überhaupt die Durchführung einer Videoüberwachung für diese Zwecke geeignet und erforderlich ist. Daran wird regelmäßig die Zulässigkeit des Betriebs einer Wildkamera scheitern.

Selbst wenn eine Videoüberwachung für die Wahrnehmung berechtigter Zwecke erforderlich sein sollte, bestehen Anhaltspunkte, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen, auch insbesondere deshalb, da diese im Wald Erholung suchen und deren Interesse an einem unbeobachteten Aufenthalt in der freien Natur besonders hoch einzuschätzen ist.

Eine Videoüberwachung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes ist daher grundsätzlich unzulässig. (so auch VG Schwerin, Beschluss vom 18.06.2015, Az. 6 B 1637/15 SN, Rn. 34,42)

Eine Ausnahme kann die Beobachtung seltener oder neu angesiedelter Tierarten im Rahmen eines Artenschutzprogramms darstellen. In diesem Fall sollte die Tierbeobachtung im Rahmen einer Beauftragung durch eine öffentliche Stelle erfolgen.

Die Kameras müssen dabei so angebracht werden, dass eine unbeabsichtigte Aufnahme von Personen möglichst unterbleibt. Z.B. kann eine Kamera so tief aufgehängt werden, dass

von Personen lediglich die Beine aufgenommen würden. Auch eine Auflösung, die zwar die Tierarten erkennen lässt, aber keine Rückschlüsse auf Personen zulässt, ist denkbar. Abbildungen von Personen sind in jedem Fall unverzüglich zu löschen.

Kommt der Betrieb einer Wildkamera in den o. g. Fällen in Betracht, so ist vor deren Inbetriebnahme eine Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Anforderungen in § 4e BDSG anzufertigen. Dabei sind sowohl Zweck als auch Umfang der Videoüberwachung konkret zu beschreiben.

Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gut sichtbares Anbringen eines Hinweisschildes, erkennbar zu machen (§ 6b Abs. 2 BDSG).

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen Betroffener der Speicherung entgegenstehen (§ 6b Abs. 5 BDSG).

Bei der Nutzung von optischen Geräten (sogenannte Fotofallen), die lediglich Einzelaufnahmen und keine Fotostrecken erstellen, findet das BDSG keine Anwendung, allerdings können Betroffene wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz zivilrechtlich dagegen vorgehen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben

Stand: 28.08.2015